

## 1 zu §§ 5-9 Netzanschluss

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilnetzes mit der Gasanlage. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet an der Hauptabsperreinrichtung.

Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind ausschließlich unter Verwendung der von der Stadtwerke Diez GmbH (SWD) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Diez GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Diez GmbH veröffentlichten Preisregelungen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Diez GmbH die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt auch für Zweit- und Nebenanschlüsse.

Eine nachträgliche Überbauung oder Überpflanzung der Netzanschlussleitung ist unzulässig (DVGW – G459/1).

Die Leitungstrasse muss auf Dauer ungehindert zugänglich bleiben.

Erd- Pflaster- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden unter Wahrung berechtigter Interessen desselben, von den Stadtwerken Diez veranlasst.

Der Druck im Netzgebiet der Stadtwerke Diez (Gasfamilie H) beträgt 22 mbar (trocken).

Die aktuelle Gasbeschaffenheit wird monatlich auf der Homepage der Stadtwerke Diez GmbH veröffentlicht. ([www.stadtwerke-diez.de](http://www.stadtwerke-diez.de))

## 2 Nicht genutzte Anschlüsse

Falls der Anschlussnehmer innerhalb zehn Jahren kein Gas bezogen hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu nehmen. Ein Anspruch des Anschlussnehmers auf Erstattung der Anschlusskosten entsteht dadurch nicht.

## 3 Plombenverletzung

Beschädigungen an den Plombenverschlüssen sind den SWD unverzüglich zu melden.

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Diez GmbH entfernt, so sind die Stadtwerke unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten (auch Nacheichgebühren) zu fordern.

## 4 Netzanschlussantrag, Angebot, Fälligkeit

Die Stadtwerke Diez GmbH gibt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Herstellung eines Netzanschlusses seines Grundstücks/Gebäudes an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Diez oder für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten mit.

Das Angebot der SWD über den Netzanschluss hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Angebotsdatum.

Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Diez GmbH daraufhin mit entsprechendem Vordruck (Netzanschlussvertrag Gas) der Stadtwerke Diez GmbH zur Errichtung bzw. Veränderung des Netzanschlusses den Auftrag. Die relevanten Netzanschlusskosten sind bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

## 5 zu § 14 Inbetriebsetzung der Gasanlage

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Diez GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Gasanlage hinter der Messeinrichtung darf nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und beim örtlichen Netzbetreiber gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Diez GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Diez GmbH veröffentlichten Preisregelungen. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten an die SWD abhängig gemacht werden.

## 6 Technische Anschlussbedingungen

Die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen der SWD ist wesentliche Voraussetzung für die Herstellung, den Betrieb und Nutzung des Netzanschlusses.

Diese können unter [www.stadtwerke-diez.de](http://www.stadtwerke-diez.de) heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.

## 7 zu §§ 23 und 24 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom jeweils verantwortlichen Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom jeweiligen Lieferanten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Diez GmbH veröffentlichten Preisregelungen zu ersetzen.

## 8 Datenschutzbestimmungen

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und Kundenbetreuung gespeichert.

## 9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2021.

## 1 Netzanschlusskosten

**Herstellung** Netzanschluss pauschal 980,00 €/ brutto

## 2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuchs sind vom Kunden zu ersetzen.

### 2.1 Kostenpauschalen und Zusatzkosten

Mahnkosten-Pauschale 4,10 €

Gebühren für Rücklastschriften nach tatsächlichem Aufwand

Einziehen der Forderungen durch Beauftragten vor Ort  
während der Arbeitszeiten  
(Mo-Do: 7:00-16:15 Uhr, Fr: 7:00 – 12:30 Uhr) 19,50 €

Inbetriebnahme der Gasversorgungsanlage bis an die Verbrauchseinrichtung  
durch Beauftragten vor Ort während der Arbeitszeiten  
(Mo-Do: 7:00-16:15 Uhr, Fr: 7:00 – 12:30 Uhr) 19,50 €

Inbetriebnahme der Gasversorgungsanlage bis an die Verbrauchseinrichtung  
durch Beauftragten vor Ort außerhalb der oben genannten Arbeitszeiten 60,00 €

Erstmalige Inbetriebnahme der Gasversorgungsanlage bis an die  
Verbrauchseinrichtung inklusive Gaszähler setzen 50,70 €

Mehrpreis für die zusätzliche Durchführung einer  
Haupt- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung 130,90 €

Alle Preise sind Bruttopreise, also inklusive der zu dem Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Mehrwertsteuer.

## 3 Inkrafttreten

Diese Preise treten mit Wirkung zum 01.09.2016 in Kraft.